Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Telefon: 030 - 4 01 29 25
Telefax: 030 - 4 01 36 75
Email: info@nvl.de
Web: www.nvl.de
Ansprechpartner:
Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 42/2015 vom 10. Dezember 2015

Kindergeld: Masterstudium kann zur Erstausbildung zählen

Ein Masterstudium kann Teil einer Erstausbildung sein. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofes ist wichtig für Eltern, deren Kinder neben der Ausbildung berufstätig sind. Bei einer Erstausbildung besteht Kindergeldanspruch unabhängig vom Umfang der Nebentätigkeit, informiert der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) aus Berlin.

Eltern erhalten für ihre volljährigen Kinder in der Ausbildung weiter Kindergeld, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass das Kind nicht älter als 25 sein darf. Befindet sich das Kind in einer Erstausbildung, kann es nebenbei uneingeschränkt erwerbstätig sein. Anderes gilt für die Zweitausbildung: Das Kind darf höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten. Bei längeren Wochenarbeitszeiten entfallen grundsätzlich der Kindergeldanspruch und alle weiteren, mit dem Kindergeld zusammenhängenden Steuervorteile. Deshalb hat die Frage, was als Erstausbildung zählt und wann diese beendet ist, erhebliche Bedeutung. Über die Frage, wie in diesem Zusammenhang ein Masterstudium einzuordnen ist, musste der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden (Az.VI R 9/15).

Im vorliegenden Fall hatte das Kind ein Bachelor-Studium in Wirtschaftsmathematik im April 2013 abgeschlossen und unmittelbar anschließend ein Masterstudium im selben Fach begonnen. Nebenbei arbeitete der Student 21,5 Stunden pro Woche als studentische Hilfskraft und Nachhilfelehrer. Die Familienkasse strich ab dem Bachelor-Abschluss die Kinderförderung. Begründung: Mit dem Bachelor sei die Erstausbildung abgeschlossen und das Masterstudium deshalb Zweitausbildung. Folglich führen die Nebentätigkeiten von mehr als 20 Stunden zum Wegfall des Kindergeldes.

Der BFH entschied jetzt gegen diese Verwaltungsauffassung. Die Richter bewerteten das Masterstudium als „Teil einer einheitlichen Erstausbildung“. Sie begründeten es damit, dass das Masterstudium im vorliegenden Fall „zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelor-Studiengang abgestimmt“ war.

NVL-Geschäftsführer Uwe Rauhöft begrüßt das Urteil: „Betroffene Eltern und Kinder sollten darauf achten, dass ein Masterstudium erkennbar Teil eines einheitlichen Ausbildungsgangs ist und sich inhaltlich und zeitlich möglichst eng an den Bachelor-Abschluss anschließt.“

Ausführliche Informationen zu Fragen des Einkommensteuerrechts und der Abgeltungsteuer erhalten Arbeitnehmer, Auszubildende und Ruheständler in den örtlichen Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfevereine. Die Vereine beraten Mitglieder und erstellen deren Einkommensteuererklärungen. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können unter http://www.Beratungsstellensuche.de recherchiert oder unter der Rufnummer 030/40 63 24 49 erfragt werden.